

AN 10 K 17.34137



## Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

### Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

1.

2.

zu 1 und 2 wohnhaft:

- Kläger -

zu 1 und 2 bevollmächtigt:

gegen

**Bundesrepublik Deutschland**

vertreten durch:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Referat Außenstelle Zirndorf

Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Beklagte -

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG/AsylG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 10. Kammer,

durch den Einzelrichter

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

auf Grund mündlicher Verhandlung

**vom 21. Dezember 2018  
am 2. Januar 2019**

folgendes

### Urteil:

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids vom 30. Mai 2017 verpflichtet festzustellen, dass bei den Klägern die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG vorliegt.
2. Die Beklagte hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen. Insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.
3. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht die Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

### Tatbestand:

Die Kläger, weißrussische Staatsangehörige, reisten ihren eigenen Angaben zufolge mit dem Flugzeug am    Oktober 2015 aus ihrem Heimatland aus und am selben Tag ins Bundesgebiet ein, wo sie am    2015 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) Asylantrag stellten. Da die Kläger im Besitze eines litauischen Touristenvisums waren, wurde zunächst ein Verfahren nach der Dublin III-VO eingeleitet, das nach Ablauf der Überstellungsfrist am 12. Juli 2016 ins nationale Verfahren übergeleitet wurde. Zur Begründung ihres Asylbegehrens gaben die Kläger im Rahmen der Anhörung im Wesentlichen an, der Kläger zu 1 sei aufgrund eines T-Shirts festgenommen worden. Es sei aber gesagt worden, er habe einen Richter beleidigt, was nicht der Wahrheit entspreche. Über seinen Fall sei international berichtet worden. Er befürchte, dass er für den Fall einer Rückkehr nach Weißrussland wieder eingesperrt werde. Letztendlich sei er vom    2014 bis zum    2015 aufgrund einer politischen Tat im Gefängnis gewesen. Er sei dann begnadigt und entlassen worden. Als sie in Minsk gewesen seien, um ein Visum zu beantragen, sei die Polizei wieder gekommen. Dies alles nur aufgrund eines T-Shirts mit der Aufschrift „Lukaschenko geh weg“.

Der Kläger legte ein Schreiben von Human Rights Watch aus Belgien vom    2015 vor, aus dem sich ergibt, dass der Kläger zu 1) am    2014 zu 18 Monaten Gefängnis verurteilt worden sei. Es werde weiterhin vermutet, dass dies allein aus politischen Gründen geschehen

sei, weil der Kläger zu 1) als Aktivist gegen Tschernobyl ein T-Shirt mit der Aufschrift „Lukaschenko, geh weg“ getragen habe. Des Weiteren wurde ein Schreiben der International Federation for Human Rights aus Frankreich vom 13. Mai 2015 vorgelegt, aus dem sich ergibt, dass der Kläger zu 1) eine Haftstrafe in Höhe von eineinhalb Jahren wegen der Beleidigung eines Richters erhalten habe. Auch hier werde vermutet, dass dies eine politische Bestrafung darstelle. Auch legte der Kläger zu 1) ein Schreiben von Amnesty International vom 28. August 2015 vor, das sich mit seinem Fall beschäftigt und aus dem sich ergibt, dass der Kläger zu 1) am 2015 aus dem Gefängnis entlassen worden sei.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 30. Mai 2017 wurden die Anträge auf Asylanerkennung der Kläger abgelehnt und ihnen weder die Flüchtlingseigenschaft noch ein subsidiärer Schutzstatus zuerkannt. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nicht vorliegen. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag einer Abschiebung befristet. Den Klägern wurde unter Fristsetzung zur freiwilligen Ausreise die Abschiebung nach Weißrussland angedroht.

Dagegen erhoben die Kläger mit Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 12. Juni 2017 Klage, die mit Schreiben vom 20. November 2018 im Wesentlichen damit begründet wurde, dass der Kläger zu 1) am 26. April 2014 anlässlich des Tschernobyl-Gedenktages an einer Demonstration teilgenommen habe. Er sei zunächst für 25 Tage in die sogenannte Verwaltungshaft gekommen, danach entlassen und vier Stunden später erneut festgenommen und wegen Widerstands fünf Tage festgehalten worden. Der Kläger zu 1) habe deswegen bereits ein Mangengeschwür davongetragen. Ende August 2014 sei gegen den Kläger zu 1) erneut Anklage erhoben worden und wegen Beleidigung eines Richters zu zweieinhalb Jahren Zwangsarbeit verurteilt worden. Da der Kläger zu 1) sich geweigert habe, beim Strafantritt am 2014 einen sogenannten „Arbeitsvertrag“ zu unterzeichnen, sei ein neues Verfahren gegen ihn eingeleitet worden, woraufhin er im Mai 2015 zu weiteren zwei Jahren Gefängnis verurteilt worden sei. Am 2015 sei der Kläger zu 1) dann allerdings im Rahmen einer allgemeinen Amnestie unter Auflagen freigelassen worden. Unter Vermittlung von Menschenrechtsorganisationen sei es dann gelungen, für die Kläger ein zwei Jahre lang gültiges litauisches Visum zu erhalten. Sie seien dann zur Kur nach Litauen gefahren, da sich zwischenzeitlich die Polizei aber wieder gemeldet habe, hätten sie sich dann doch zur Flucht entschlossen und seien nach Frankfurt geflogen. Aufgrund dieses Sachverhaltes lägen die Voraussetzungen des § 3 AsylG

vor, da der Kläger zu 1) politischer Verfolgung ausgesetzt gewesen sei. Bereits die Höhe der Bestrafung zeige eindeutig, dass es sich hierbei um einen sogenannten Politmalus handle, ungeachtet der Tatsache, dass der Kläger zu 1) die ihm vorgeworfenen Taten nicht bzw. nicht so begangen habe.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wiederholten die Kläger den bislang schon vorgetragenen Sachverhalt.

Die Kläger ließen beantragen:

1. Der Bescheid des Bundesamtes vom 30. Mai 2017 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass bei den Klägern die Voraussetzungen des § 3 AsylG hinsichtlich Weißrusslands vorliegen.
3. Hilfsweise wird die Beklagte verpflichtet festzustellen, dass den Klägern subsidiärer Schutz zu gewähren ist sowie weiter hilfsweise, dass Abschiebungsverbote hinsichtlich Weißrussland vorliegen.

Die Beklagte hatte schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung, auf die elektronische Behördenakte sowie auf die Gerichtsakte Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Kläger haben einen Anspruch gegen die Beklagte auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG, sodass der entgegenstehende Bescheid des Bundesamtes vom 30. Mai 2017 aufzuheben ist und die Beklagte zu verpflichten ist, festzustellen, dass bei den Klägern die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG vorliegt.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG liegen für die Kläger vor.

Nach § 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 AsylG besteht ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft dann, wenn sich der Ausländer aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will und er keine Ausschlussstatbestände erfüllt. Eine solche Verfolgung kann nicht nur vom Staat ausgehen (§ 3 c Nr. 1 AsylG), sondern auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (§ 3 c Nr. 2 AsylG) oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in Nrn. 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3 d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (§ 3 c Nr. 3 AsylG). Allerdings wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3 d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (§ 3 e Abs. 1 AsylG).

Bei der Beurteilung der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist der asylrechtliche Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zu Grunde zu legen. Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhaltes die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht

dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, U.v. 20.2.2013 – 10 C 23/12 – NVwZ 2013, 936 ff.; VG München, U.v. 28.1.2015 – M 12 K 14.30579 – juris Rn. 23).

Nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 ist hierbei die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung und einem solchen Schaden bedroht wird. Diese Regelung privilegiert den von ihr erfassten Personenkreis bei einer Vorverfolgung durch eine Beweiserleichterung, nicht aber durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Die Vorschrift begründet für die von ihr begünstigten Antragsteller eine widerlegbare Vermutung dafür, dass sie erneut von einem ernsthaften Schaden bei einer Rückkehr in ihr Heimatland bedroht werden. Dadurch wird der Antragsteller, der bereits einen ernsthaften Schaden erlitten hat oder von einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die einen solchen Schaden begründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden.

Als vorverfolgt gilt ein Schutzsuchender dann, wenn er aus einer durch eine eingetretene oder unmittelbar bevorstehende politische Verfolgung hervorgerufenen ausweglosen Lage geflohen ist. Die Ausreise muss das objektive äußere Erscheinungsbild einer unter dem Druck dieser Verfolgung stattfindenden Flucht aufweisen. Das auf dem Zufluchtsgedanken beruhende Asyl- und Flüchtlingsrecht setzt daher grundsätzlich einen nahen zeitlichen (Kausal-)Zusammenhang zwischen der Verfolgung und der Ausreise voraus.

Es obliegt aber dem Schutzsuchenden, sein Verfolgungsschicksal glaubhaft zur Überzeugung des Gerichts darzulegen. Er muss daher die in seine Sphäre fallenden Ereignisse, insbesondere seine persönlichen Erlebnisse, in einer Art und Weise schildern, die geeignet ist, seinen geltend gemachten Anspruch lückenlos zu tragen. Dazu bedarf es – unter Angabe genauer Einzelheiten – einer stimmigen Schilderung des Sachverhalts. Daran fehlt es in der Regel, wenn der Schutzsuchende im Lauf des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vor-

bringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder auf Grund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe nicht nachvollziehbar erscheinen, und auch dann, wenn er sein Vorbringen im Laufe des Verfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Begehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (VGH BW, U.v. 27.8.2013 – A 12 S 2023/11 – juris; Hess. VGH, U.v. 4.9.2014 – 8 A 2434/11.A – juris).

Das Vorbringen der Kläger führt unter Anwendung dieser Maßstäbe zum Erfolg der Klage. Das Gericht ist davon überzeugt, dass die Kläger aus begründeter Furcht vor Verfolgung aufgrund ihrer politischen Überzeugung aus ihrem Heimatland ausgereist sind und dass Ausschlussstatbestände nicht gegeben sind. Die Kläger haben durchgehend schlüssig und überzeugend vorgetragen, ohne dass im Vorbringen Widersprüche zu erkennen gewesen wären, die eine Glaubhaftmachung ausscheiden lassen würden, dass sie nach § 3 c Nr. 1 AsylG vom weißrussischen Staat aufgrund einer Demonstration gegen Präsidenten Lukaschenko verfolgt werden. Da diese Verfolgung das gesamte Staatsgebiet Weißrusslands betrifft, haben die Kläger auch keine inländische Fluchtalternative im Sinne von § 3 e Abs. 1 AsylG. Aufgrund der Schilderung des bisherigen Verfolgungsschicksals der Kläger ist es somit hinreichend wahrscheinlich in oben genanntem Sinne, dass die Kläger, falls sie nach Weißrussland zurückkehren müssten, erneut einen nicht hinnehmbaren Schaden befürchten müssten. Denn aufgrund des Sachvortrags des Klägers zu 1) geht das Gericht davon aus, dass durch die von diesem geschilderten Verurteilungen durch den weißrussischen Staat eine Disziplinierung und Einschüchterung hat erreicht werden sollen, um nicht nur den Kläger zu 1) selbst, sondern auch andere politische Gegner der Lukaschenko-Regierung zu disziplinieren. Zwar wurde hinsichtlich der Verurteilungen des Klägers zu 1) jeweils ein nachvollziehbarer Grund angegeben, doch lassen – immer entsprechend der Schilderung der Kläger – insbesondere die überhohe Strafzumessung, aber auch die sonstigen Umstände unzweideutig darauf schließen, dass insbesondere die Strafhöhe im Verhältnis zum Anlass bzw. zu der den Kläger zu 1) vorgeworfenen Straftat selbst ungebührlich hoch erfolgte. Ein anderer Grund hierfür als der vom Kläger zu 1) vorgetragene Umstand, er habe ein T-Shirt mit dem Aufdruck „Lukaschenko, geh weg“ getragen, ist weder von den Klägern vorgetragen, noch sonst ersichtlich. Die Beklagte hat hierzu auch weder im schriftlichen Verfahren Stellung genommen, noch war sie im Rahmen der mündlichen Verhandlung vertreten. Das Gericht darf und muss also davon ausgehen, dass die Ursache dieser übermäßigen Strafzumessung die Disziplinierung vermeintlicher politischer Gegner darstellt. In

diesem Zusammenhang ist auch zu bemerken, dass die Kläger, jedenfalls nach ihrem eigenen Sachvortrag, erst dann ausgereist sind, als sie für sich eine weitere Zukunft in Weißrussland nicht mehr haben sehen können.

Dem spricht auch nicht entgegen, dass der Kläger zu 1) am 2015 im Rahmen einer Generalamnesie aus dem Gefängnis entlassen wurde. Vielmehr spricht viel dafür, dass ein gewisser internationaler Druck hierzu geführt haben könnte. Die Kläger haben vorgetragen, dass beispielsweise Radio Free Europe über den Fall berichtet hat und haben des Weiteren Unterlagen vorgelegt, denen sich entnehmen lässt, dass der Fall des Klägers zu 1) über die Weißrussischen Grenzen hinaus internationalen Widerhall gefunden hat. Dass, anders als im streitgegenständlichen Bescheid vom 30. Mai 2017 ausgeführt, durch die Generalamnesie und Freilassung des Klägers zu 1) ein Verfolgungsinteresse des weißrussischen Staates für die Zukunft auszuschließen sei, ist ebenfalls nichts ersichtlich. Zuzugeben ist allenfalls, dass die Freilassung des Klägers offenbar aus freien Stücken erfolgte, dass der Kläger gleichzeitig aber nur unter strengen Auflagen freigelassen worden war. Wenn der Kläger zu 1) in der mündlichen Verhandlung vorträgt, er habe sich immer wieder bei der Polizei melden müssen, so ist dies nachvollziehbar. Auch nachvollziehbar ist in diesem Zusammenhang auch der neue Sachvortrag der Kläger, sie würden zwischenzeitlich gesucht. Zwar mag dieser Umstand im Wesentlichen auch damit zu tun haben, dass die Kläger aufgrund ihrer Ausreise und Asylantragstellung im Bundesgebiet den mutmaßlichen Bewährungsaufgaben nicht nachkommen konnten, was konsequenterweise einen erneuten Haftbefehl zumindest für den Kläger zu 1) nach sich ziehen würde, doch besteht aufgrund der Vorfluchtgründe der Kläger auch hier ein hinreichend wahrscheinliches Risiko, erneut einer politisch motivierten Verurteilung entgegensehen zu müssen.

Die Kläger haben daher Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Der entgegenstehende Bescheid vom 30. Mai 2017 ist damit aufzuheben und die Beklagte, wie ausgeführt, zu verpflichten, für die Kläger die Flüchtlingseigenschaft festzustellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylG.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, zu beantragen.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, d.h. insbesondere bereits für die Einlegung des Rechtsmittels beim Verwaltungsgericht. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift  
Ansbach, den 28. Februar 2019